

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/9151

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Kempfler, Loscher-Frühwald, Schreck u.a. CSU

Drs. 14/9362

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 14/9151)

#### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass

##### 1. § 1 Nr. 2 wie folgt geändert wird:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„<sup>6</sup>Der Beitrag kann für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der nichtleistungsgebundenen Einrichtung selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).“

2. Die bisherigen Buchstaben a) bis d) werden Buchstaben b) bis e).

3. Im bisherigen Buchstaben b) erhält Satz 4 folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Ergänzender Einzelsatzungen bedarf es nicht.“

##### 2. § 1 Nr. 6 wie folgt geändert wird:

1. Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Doppelbuchstabe bb) eingefügt:

„bb) In Nummer 1 Buchst. b) werden die Worte ‚Abs. 3‘ durch die Worte ‚Abs. 4‘ und die Worte ‚Abs. 4‘ durch die Worte ‚Abs. 5‘ ersetzt.“

- b) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb) und cc) werden Doppelbuchstaben cc) und dd).

2. Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Eine erhebliche Härte im Sinn des § 222 AO (Stundung) kann bei Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke sowie für Grundstücke, die nur mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zur überdachten Pflanzenproduktion bebaut sind, vorliegen, wenn deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder der Erhaltung des Ortsbildes liegt. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt auch bei Beitragsforderungen zu leitungsgebundenen Einrichtungen für bebaute Grundstücke, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist, jedoch nicht hinsichtlich des auf das Wohnen entfallenden Beitragsteils. <sup>3</sup>Grundstücke im Sinn der Sätze 1 und 2 sind auch abgrenzbare, selbständig nutzbare Grundstücksteile. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 1 soll, in den Fällen des Satzes 2 kann auf die Erhebung von Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. <sup>5</sup>Die Regelung gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinn des § 15 AO.“

3. Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben c) und d).

3. Dem § 2 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) § 1 Nr. 6 Buchst. b) findet auch auf Beitragsforderungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn der Beitrag noch nicht entrichtet ist oder wenn er zwar entrichtet worden, aber der Beitragsbescheid oder die Entscheidung über eine Stundung vor dem In-

Kraft-Treten des Gesetzes noch nicht unanfechtbar geworden ist.“

Berichterstatter: **Schreck**  
Mitberichterstatter: **Volkmann**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9362 in seiner 93. Sitzung am 25. Juni 2002 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit den in I. enthaltenen Änderungen einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9362 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der Änderungsantrag Drs. 14/9362 seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9362 in seiner 168. Sitzung am 03. Juli 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9362 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der Änderungsantrag Drs. 14/9362 seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 85. Sitzung am 03. Juli 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9362 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag in seiner 75. Sitzung am 04. Juli 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9362 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der Änderungsantrag Drs. 14/9362 seine Erledigung gefunden.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9362 in seiner 71. Sitzung am 04. Juli 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des In-Kraft-Tretens "1. August 2002" eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 14/9362 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in den Gesetzentwurf hat der Änderungsantrag Drs. 14/9362 seine Erledigung gefunden.

**Dr. Kempfler**  
Vorsitzender